



# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 21

21. September 2011

Nummer 21

## Inhaltsverzeichnis

Seite

### 1. Hansestadt Stendal

Ankündigung einer Einziehung gemäß StrG LSA § 8 (4) Teilstück der Straße "Zur Kirche" .....	151
Öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung Straßenbau im B-Plangebiet 11/91 "Uppstall" in Stendal .....	151

### 2. Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)

Benutzungs- und Gebührensatzung für kommunale Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Aland .....	152
1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Altmärkische Wische .....	152
1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Aland. ....	153

### 3. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für die Gemarkungen Kehnert, Cobbel, Cobbel-Ringfurth, Jerchel, Uetz, Demker, Schembeck, Schellendorf, Hüselitz, Bellingen, Birkholz, Schönwalde und Ringfurth .....	153
--	-----

#### Hansestadt Stendal

### Ankündigung einer Einziehung gemäß StrG LSA § 8 (4) Teilstück der Straße „Zur Kirche“

Die Hansestadt Stendal plant die Einziehung eines Teilstücks der Straße „Zur Kirche“ in dem Ortsteil Wittenmoor/Vollenschier.

Das Teilstück liegt in der Flur 11, Gemarkung Wittenmoor, FS 36/9 und 25/1. Die geplante Einziehungslänge beträgt 116 m.

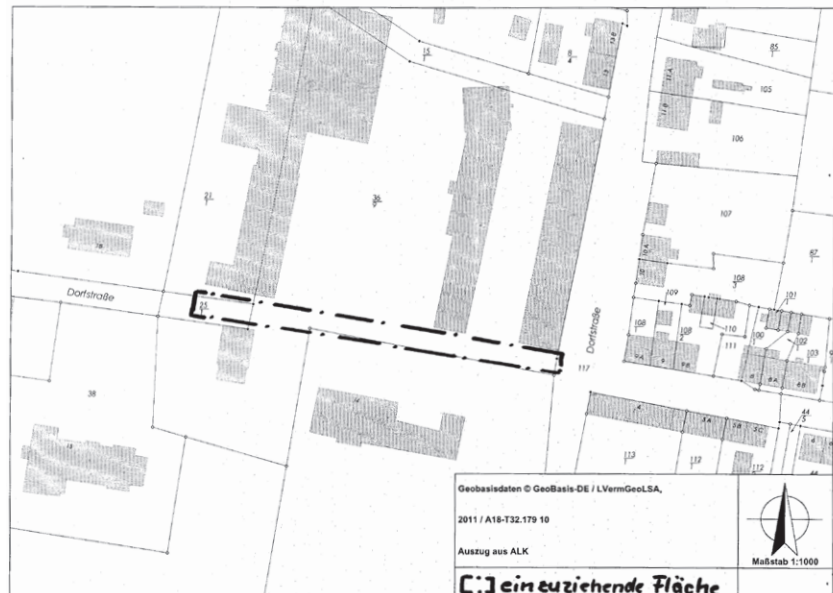
#### Begründung:

Das Einziehen des Teilstücks der Straße verliert mit Widmung des neuen Straßenteils „Zur Kirche“ seine verkehrliche Bedeutung.

Gemäß § 8, Abs. 4, des Straßengesetzes Land Sachsen-Anhalt liegt die geplante Einziehung für den Zeitraum von 3 Monaten nach Bekanntmachung bei der Hansestadt Stendal, Tiefbauamt, Moltkestraße 34 – 36, Zimmer 309, öffentlich aus. Einwendungen sind an die Hansestadt Stendal, Tiefbauamt, Moltkestraße 34 – 36, zu richten.

Hansestadt Stendal, 21.09.2011

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



#### Hansestadt Stendal

-Der Oberbürgermeister-

### Bekanntmachung der Hansestadt Stendal

#### Öffentliche Auslage der Entwurfsplanung zum Ausbau „Uppstall“ im B-Plangebiet 11/91

Das Plangebiet beginnt am Kaufhaus / Kino Uppstall und endet hinter der Einmündung Neustraße in Höhe des Grundstücks Uppstall Nr. 2. Die Ausbaustrecke beträgt ca. 200,00 m. Ebenfalls liegen im Ausbaubereich Uppstall die Verkehrsflächen:

- Verbindung vom Uppstall zum Jacobikirchhof in einer Länge von ca. 40,00 m,
- Verkehrsfläche zwischen Uppstall Nr. 15 und Johanniterhaus Lutherstift Richtung Norden in einer Länge von ca. 50,00 m,
- Verkehrsfläche vom Uppstall zwischen Kino und dem Johanniter-Altenzentrum (Neubau) zum geplanten Parkplatz in einer Länge von ca. 45,00 m,
- Verkehrsfläche vom Uppstall (zwischen Johanniter-Altenzentrum und Uppstall Nr. 14) Richtung Ramelow Parkplatz in einer Länge von 125,00 m inklusive Anbindung Geh- und Radweg als Verbindung zum Parkplatz Ramelow und zur Neustraße in einer Länge von ca. 75,00 m.

Die Planungsunterlagen liegen im Tiefbauamt der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34 – 36, Zimmer 304, in der Zeit vom **26.09.2011 bis 24.10.2011** öffentlich aus.

Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit, jeweils zu den Öffnungszeiten:

<b>Montag – Mittwoch</b>	<b>von 9:00 - 16:00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>von 9:00 - 18:00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>von 9:00 - 13:00 Uhr</b>

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.

Stendal, 21.09.2011

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



#### VerbGem Seehausen (Altmark)

### Benutzungs- und Gebührensatzung

der Gemeinde Aland für die kommunalen Dorfgemeinschaftshäuser in den Ortsteilen:

#### Wahrenberg, Aulosen, Krüden und Pollitz

Gemäß §§ 6, 8 und § 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S.383) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Aland in seiner Sitzung am 24.08.2011 die nachfolgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Grundsatz

Als freiwillige Aufgabe des eigenen Wirkungskreises unterhält die Gemeinde Aland zur Förderung der örtlichen Gemeinschaft und zur Befriedigung des Allgemeinwohls ihrer Einwohner und Bürger dörfliche Gemeinschaftshäuser und gestattet deren Nutzung für private Zwecke gegen Gebühr. Zur Anmeldung und Einholung der Genehmigung für Veranstaltungen ist der jeweilige Veranstalter verpflichtet.

## § 2

### Dorfgemeinschaftshaus

Die sächliche Bewirtschaftung wird durch die Gemeinde Aland getätigt und durch Benutzungsgebühren teilweise abgegolten. Das Betreiben einer Schankanlage zur gewerblichen Nutzung, ist im Dorfgemeinschaftshaus untersagt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung. Das Rauchen ist in den Gebäuden nicht gestattet.

## § 3

### Nutzer

Die Dorfgemeinschaftshäuser sind für Vereine, Gesellschaften, Gemeinschaften und den privaten Bedarf der Einwohner über 18 Jahre der Gemeinde Aland nach vorheriger Anmeldung und Genehmigung zugänglich.

Bei Einwohnern unter 18 Jahren schließt der Erziehungsberechtigte die Nutzungsvereinbarung ab und tritt somit, für alle mit der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses in Verbindung stehenden Angelegenheiten, sowie die daraus resultierenden Verbindlichkeiten ein.

## § 4

### Hausrecht

Die Schlüsselgewalt über die Dorfgemeinschaftshäuser hat der Bürgermeister oder die von ihm bestellten Personen. Veranstaltungen sind rechtzeitig vorher bei der zuständigen Stelle anzumelden. Der Bürgermeister bzw. die durch ihn bestellte Person öffnet, übergibt und nimmt nach der Benutzung die Räume mit dem zugehörigen Inventar ab.

Es wird bei der Übergabe von Räumlichkeiten ein Übergabeprotokoll vom Nutzer und einer von der Gemeinde Aland bestellten Person unterzeichnet. In diesem Protokoll ist das Inventar zu listen und der Zustand der Räumlichkeiten festzuhalten.

Die Gemeinde Aland bzw. eine durch den Bürgermeister bestimmte Person schließt mit jedem Nutzer eine Vereinbarung über die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses ab. Mit dieser Nutzungsvereinbarung akzeptiert der Nutzer die Benutzungs- und Gebührensatzung und versichert die Einhaltung der Hausordnung. Eine Kopie der Nutzungsvereinbarung ist, zwecks Kostenfestsetzung an den Nutzer, in der Verwaltung der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) vorzulegen.

## § 5

### Reinigung

Nach Benutzung sind alle genutzten Räume, sowie das benutzte Inventar ordnungsgemäß gereinigt vom Benutzer an den Beauftragten zu übergeben. Anfallender Müll ist in Eigenversorgung (eigene Mülltonne) zu entsorgen. Bei nicht erfolgter Endreinigung wird eine Reinigungspauschale in Höhe von 50 Euro erhoben.

## § 6

### Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühr für die Dorfgemeinschaftshäuser und -räume mit Inventar und Geschirr beträgt in

Ortsteil	Mai – September	Oktober – April
Wahrenberg	50,00 Euro	60,00 Euro
Aulosen Dörphus	50,00 Euro	60,00 Euro
Aulosen ehem. Gaststätte	80,00 Euro	100,00 Euro
Aulosen Mehrzweckhalle Spielplatz	40,00 Euro	50,00 Euro
Krüden Dorfgemeinschaftshaus	75,00 Euro	85,00 Euro
Krüden Mehrzweckgebäude	50,00 Euro	60,00 Euro
Pollitz Haus der Begegnung	75,00 Euro	85,00 Euro
Pollitz Festhalle am Sportplatz	50,00 Euro	60,00 Euro

Nutzer, die nicht Einwohner der Gemeinde Aland sind, zahlen 10,00 Euro mehr je Veranstaltung. Bei Trauerfeiern fällt die Hälfte der Nutzungsgebühr an.

Bei Beschädigung, Bruch oder Verlust von Geschirr, Besteck oder Handtüchern, sind je Geschirr, Besteck oder Handtuch der Wiederbeschaffungswert zu zahlen.

Gebührenfrei ist die Nutzung für Rentnertreffen, Vereine, Feuerwehren, kommunale, kirchliche und andere dem Gemeinwohl dienende Veranstaltungen der Gemeinde Aland.

## § 7

### Gebührenschnldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der die Nutzungsvereinbarung unterschrieben hat. Bei mehreren Nutzern unterschreiben alle und haften als Gesamtschuldner.

## § 8

### Benutzungsverhalten

Mit dem Inventar ist pfleglich umzugehen. Zerstörungen und Beschädigungen in und an den Dorfgemeinschaftshäusern sind vom Verursacher oder dem Nutzer finanziell zu ersetzen. Für Kosten, die durch den Verlust übergebener Schlüssel entstehen, kommt der Nutzer in voller Höhe auf. Durch Geräusche, die von der "Veranstaltung" ausgehen, dürfen keine erheblichen Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für Bewohner der Nachbargrundstücke, sowie der Allgemeinheit entstehen. Ab 22.00 Uhr sind Tongeräte nur im Raum zu betreiben. Ruhe störender Lärm ist zu vermeiden.

## § 9

### Haftung

Die Gemeinde Aland haftet nicht für durch oder bei Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses

entstandene Schäden Dritter. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für eingebrachte Wertgegenstände, Garderobe ect. Für eventuelle durch die Nutzung entstandene Schäden haftet der Nutzer in voller Höhe, soweit die Schäden nicht nachweislich älteren Ursprungs sind.

## § 10

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Vorschriften des

- § 2 Satz 2 eine Schankwirtschaft ohne Genehmigung betreibt,
- § 2 Satz 4 im Objekt raucht,
- § 5 Räume und Geschirr nach Benutzung ungereinigt hinterlässt,
- § 6 der Entrichtung der Nutzungsgebühr nicht nachkommt oder
- § 8 unpfleghch mit dem Inventar umgeht, Zerstörungen und Beschädigungen in und an Dorfgemeinschaftshäusern durchführt und zerstörtes oder abhanden gekommenes Geschirr jeglicher Art finanziell nicht ersetzt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der Beschluss, über das Nutzungsentgelt für das Dorfgemeinschaftshaus in Wahrenberg vom 31.01.2008 08/02/03, wird ab Inkrafttreten der Satzung aufgehoben.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung, der ehemaligen Gemeinde Krüden vom 13.12.2006, außer Kraft.

Gleichzeitig tritt die Nutzungsordnung vom 12.08.2004, der ehemaligen Gemeinde Pollitz, außer Kraft.

Der Beschluss, der ehemaligen Gemeinde Pollitz vom 02.07.2007 über die Änderung der Nutzungsordnung (07/01/05), wird ab Inkrafttreten der Satzung aufgehoben.

Aland, den 24.08.2011

  
Hilke Brandt  
Bürgermeister



## VerbGem Seehausen (Altmark)

### 1. Änderungssatzung

#### der Friedhofsgebührensatzung über die kommunalen Friedhöfe / Trauerhallen der Gemeinde Altmärkische Wische

Auf Grund der §§ 6, 44 (3) Nr. 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA 568) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) und des § 25 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Altmärkische Wische in seiner Sitzung am 29.08.2011 die 1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

## § 1

### Änderung

§ 4 Punkt I. „Erwerb von Grabstätten“: **Buchstabe c) wird ersatzlos gestrichen.**

§ 4 Punkt IX „Ordnungswidrigkeiten“ wird ersatzlos gestrichen.

Folgender § 5 wird eingefügt:

### § 5 Stundung und Erlass von Gebühren

**Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden.**

Aus § 5 wird § 6 **Inkrafttreten.**

## § 2

### Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Altmärkische Wische, den 29.08.2011

  
Reinhard  
Bürgermeister



VerbGem Seehausen (Altmark)

## 1. Änderungssatzung

der Friedhofsgebührensatzung über die kommunalen Friedhöfe / Trauerhallen der Gemeinde Aland

Auf Grund der §§ 6, 44 (3) Nr. 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA 568) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) und des § 25 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Aland in seiner Sitzung am 24.08.2011 die 1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

### § 1 Änderung

§ 4 Punkt 4 erhält folgende Ergänzung:

**Einzelheiten ergeben sich aus dem Gebührenbescheid.**

Folgender § 6 wird eingefügt:

### § 6 Stundung und Erlass von Gebühren

**Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden.**

Aus § 6 wird § 7 Inkrafttreten.

### § 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Aland, den 24.08.2011

  
Hilke Brandt  
Bürgermeister



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt 12.09.2011  
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

## Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die Gemarkung Kehnert, Cobbel, Cobbel-Ringfurth, Jerchel, Uetz, Demker, Schernebeck, Schelldorf, Hüselitz, Bellingen, Birkholz, Schönwalde und Ringfurth  
Flur(en) 1-5, 1-5, 1, 1-4, 1-3, 1-5, 1-9, 1-3, 1-8, 1-7, 1-5, 1-3 und 1-10  
in der Stadt Tangerhütte  
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

*das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.*

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 05.10.2011 bis 04.11.2011

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr  
zusätzlich für Antragsannahme und Information  
Di, 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Auftrag Auskunft und Beratung  
Telefon: 0391 567-8585  
Fax: 0391 567-8686  
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de  
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

12.09.2011

## Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2010 (GVBl. LSA S. 340)

Für die Gemarkung Kehnert, Cobbel, Cobbel-Ringfurth, Jerchel, Uetz, Demker, Schernebeck, Schelldorf, Hüselitz, Bellingen, Birkholz, Schönwalde und Ringfurth  
Flur(en) 1-5, 1-5, 1, 1-4, 1-3, 1-5, 1-9, 1-3, 1-8, 1-7, 1-5, 1-3 und 1-10  
in der Stadt Tangerhütte  
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

*den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.*

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 05.10.2011 bis 04.11.2011

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr 8.00 – 13.00 Uhr  
zusätzlich für Antragsannahme und Information  
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag Auskunft und Beratung  
Telefon: 0391 567-8585  
Fax: 0391 567-8686  
gez. Dieter Kottke E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de  
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

## Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,  
Telefon: 0 39 31/60 75 28  
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle  
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost  
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe  
und Institutionen  
Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,  
Telefon: 03 91/59 99-439  
Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,  
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31